

Einladung zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an Kantonsstrassen (Strassengesetz, Art. 54 und 65)

Wir ersuchen die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke, ihre Bäume, Sträucher und Lebhäge an Kantonsstrassen derart zurückzuschneiden, dass sie weder in das Strassenprofil ragen, noch die Strassenübersicht beeinträchtigen oder Signalisationen und Strassenbeleuchtungen abdecken.

Genaue Angaben über Höhen und Abstände zur Kantonsstrasse finden Sie unter <u>www.ar.ch</u>, Rubrik Verwaltung; Tiefbauamt, Strassenunterhalt.

Ungeachtet der gesetzlichen Strassenabstands-vorschriften sind Anpflanzungen, welche die Sicht behindern, an Strassenkreuzungen, Einmündungen und Ausfahrten sowie auf der Innenseite von Kurven **nicht** zulässig.

Sie helfen wesentlich mit, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wenn Sie unsere Aufforderung bis **31. Oktober 2025** befolgen. Nach diesem Termin werden diese Arbeiten, unter vorheriger Bekanntgabe, auf Kosten der Grundeigentümer ausgeführt.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen.

Herisau, 26. September 2025

Tiefbauamt